

Beschluss

I.

Das Amtsgericht Coesfeld nimmt ab dem 01.04.2020 gem. § 2 Nr. 2 c) der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603) den richterlichen Eildienst für die Amtsgerichte Coesfeld, Ahaus, Bocholt, Borken und Dülmen wahr. Somit ist das Präsidium des Landgerichts gem. § 22c Abs. 1 Satz 4 GVG für die diesbezügliche Geschäftsverteilung zuständig.

II.

Im Einvernehmen mit den o.g. Amtsgerichten werden die Geschäfte des richterlichen Eildienstes für den oben aufgezeigten Verbundbezirk wie folgt verteilt:

Hinsichtlich der Eildienstgeschäfte in diesem Verbundbezirk gilt ab dem 01.04.2020 folgendes:

I.

Der Bereitschaftsdienst wird folgenden Richtern übertragen:

Dezernat 1:

Richterin am Amtsgericht Göhde vom Amtsgericht Borken mit ½ ihrer Arbeitskraft

Dezernat 2:

Richterin Kalwas vom Amtsgericht Coesfeld mit ½ ihrer Arbeitskraft

Dezernat 3:

Richterin Stegemann vom Amtsgericht Coesfeld mit ½ ihrer Arbeitskraft

Dezernat 4:

Richter Schlottbohm vom Amtsgericht Coesfeld mit ½ seiner Arbeitskraft

II.

Der für den Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter ist für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen zuständig. Ob es sich um eine unaufschiebbare Amtshandlung handelt, entscheidet der Richter in richterlicher Unabhängigkeit.

III.

Der Bereitschaftsdienst umfasst folgende Zeiträume:

- An Werktagen, Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr; Freitag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (dienstfreie Werktage), von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags. Der Richter im Bereitschaftsdienst bearbeitet die innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit eingegangenen unaufschiebbaren Anträge ohne zeitliche Begrenzung bis zu deren Erledigung; er bleibt bis zu einer ersten Entscheidung über einen eingegangenen Antrag zuständig. Anschließend gibt er das Verfahren unverzüglich an das zuständige Gericht / an die zuständige Abteilung ab. Für die Bearbeitung der zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr eingegangenen unaufschiebbaren Geschäfte ist der Bereitschaftsrichter nach dem Beginn der Bereitschaftsdienstzeit um 06:00 Uhr zuständig.

Für den Fall der Verkündung von Haftbefehlen sowie bei Entscheidungen betreffend Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW kommt es auf den Zeitpunkt der ersten Benachrichtigung des Gerichts an (mündlich oder schriftlich).

IV.

Die zeitliche Einteilung der Bereitschaftsrichter erfolgt nach der als Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan genommenen Aufteilung (Eildienstliste).

V.

Bereitschaftsdienste können getauscht werden; ein Tausch wird erst wirksam, wenn er in der auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Coesfeld geführten Eildienstliste eingetragen ist.

VI.

Die Vertretung erfolgt durch den in der Eildienstliste hierfür eingeteilten Bereitschaftsdienstrichter. Weiterer Vertreter der Bereitschaftsdienstrichter ist der gemäß der Reihenfolge der Dezernate gemäß obiger Ziffer I. des GVP, ausgehend von dem verhinderten Bereitschaftsdienstrichter. Auf das Dezernat 4 folgt Dezernat 1.

Fallen drei oder mehr Bereitschaftsdienstrichter krankheitsbedingt gleichzeitig aus, sind als weitere Vertreter alle Richter der beteiligten Amtsgerichte (im wöchentlichen Wechsel entsprechend Anlage 2 zuständig, beginnend jeweils mit dem Direktor/Direktorin des Amtsgerichts, dessen Vertreterin/Vertreter und danach den dienstältesten Richterinnen und Richtern in absteigender Folge.

Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn ein Bereitschaftsrichter an der zeitgerechten Erledigung gleichzeitig anstehender unaufschiebbarer Geschäfte aufgrund ungewöhnlich hohen Arbeitsanfalls gehindert ist. Er hat sodann für die Geschäfte, an deren Erledigung er gehindert ist, seinen Vertreter heranzuziehen. Der Richter stellt seine Verhinderung selbst schriftlich fest und veranlasst die Benachrichtigung seines Vertreters.

Schambert

Brocki

Dr. Dyhr

Hartmann

Hülsmann

Albers

Müntner

Richter

Rösenberger